

Satzung

des

Gesangverein Liederkranz 1904 Steißlingen

Mitglied des Bodensee-Hegau-Sängerbundes und des Badischen Sängerbundes
im Deutschen Sängerbund

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Gesangverein „Liederkrantz“ 1904 Steißlingen mit Sitz in Steißlingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesangs im Rahmen des Kulturprogramms des Deutschen Sängerbundes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist Mitglied des Bodensee-Hegau-Sängerbundes, des Badischen - und des Deutschen Sängerbundes.
3. Politische Parteibestrebungen und Erörterungen konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.
4. Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden aktiven Mitgliedern
- b) unterstützenden passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenvorständen

§ 5

Aufnahme in den Verein

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf vor gedrucktem Formular zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Gesamt-Vorstand. Die Zuweisung im Chor, je nach Stimmlage obliegt dem Chorleiter.
2. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 6

1. Jedes Mitglied hat jährlich eine Beitrag an den Verein zu entrichten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
2. Die Beitragszahlungen werden durch Quittungen des Kassierers bestätigt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Derselbe muss schriftlich dem 1. oder 2. Vorsitzenden mitgeteilt werden. Bis zum Ablauf des laufenden Vereinsjahres besteht Beitragspflicht.
2. Eine Wiederaufnahme ist zulässig. Die einfache Mehrheit des Gesamt-Vorstandes ist erforderlich.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamt-Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 1-3 der Satzung nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit die Interessen des Vereins schädigt.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Jahreshauptversammlung Einspruch erheben.

§ 8

Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände

1. Nach 25 jähriger ununterbrochener aktiver Vereinszugehörigkeit wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.
2. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Gesamt-Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit auch Personen ernannt werden, die sich um den Verein hervorragende, besondere Verdienste erworben haben.
3. § 8 Abs. 2 der Satzung gilt auch für die Ernennung von Ehrenvorständen.
4. Wird die vorgeschriebene 25 jährige Vereinszugehörigkeit länger als 2 Jahre aus persönlichen Gründen unterbrochen, entscheidet über die Ernennung zum

Ehrenmitglied der Gesamt-Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

5. Aktiven Sängern wird die Zugehörigkeit bei anderen Gesangvereinen, sofern diese beim Bodensee-Hegau-Sängerbund, dem Bad. Sängerbund oder beim Deutschen Sängerbund Mitglied sind, voll angerechnet. Die Unterbrechung durch einen Wechsel der Vereine, darf insgesamt 2 Jahre nicht überschreiten.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind nicht von einer Beitragspflicht befreit.

§ 9

Rechte der aktiven Mitglieder

1. Bei 25 jähriger aktiver ununterbrochener Mitgliedschaft besteht ein Anspruch auf Ernennung zum Ehrenmitglied. § 8 Abs. 2, 4 und 5 der Satzung sind zu berücksichtigen. Eine Urkunde vom Verein ist auszuhändigen.
2. Es besteht Anspruch auf Verleihung der silbernen Ehrennadel des Bodensee-Hegau-Sängerbundes.
3. Bei 40 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft besteht Anspruch auf Verleihung der goldnen Ehrennadel Bad. Sängerbundes mit Urkunde.
4. Bei 50 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft besteht Anspruch auf Verleihung der goldenen Ehrennadel des Deutschen Sängerbundes mit Ehrenbrief. Das Mitglied erhält einen Ausweis zum unentgeltlichen Besuch aller Veranstaltungen die von den in § 3 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Sängerbünden durchgeführt werden.
5. Die Ehrung zu § 9 Abs. 2 - 4 der Satzung werden von den genannten Sängerverbänden durchgeführt und richten sich jeweils nach deren Satzungen
6. Über die Ehrungen und Geschenke des Vereins zu § 9 Abs. 1 - 4 der Satzung entscheidet der Gesamt-Vorstand.
7. Bei nicht mehr als 2 Fehlproben im Vereinsjahr besteht Anspruch auf Aushändigung eines Sängerbechers. In besonderen Härtefällen entscheidet der Gesamt-Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Pflichten der aktiven Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind zum Besuch aller Proben verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, bei allen öffentlichen Aufführungen des Chores, sei es allein oder im Verband, sowie bei allen Hauptproben anwesend zu sein.
2. Die Nichtteilnahme an den Proben, aus persönlichen oder sonstigen entschuldbaren Gründen, ist dem Chorleiter bzw. dem 1. oder 2. Vorsitzenden vor der jeweiligen Probe mitzuteilen.
3. Die aktiven Mitglieder sind außerdem verpflichtet, die Interessen des Vereins nach außen hin zu vertreten, Mitglieder zu werben, sowie die Sängerkameradschaft zu pflegen.

§ 11

Leitung und Verwaltung des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der 1. und 2. Vorsitzende
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Verwaltungsrat

2. Der Gesamt-Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) geschäftsführender Vorstand

b) erweiterter Vorstand

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

- Chorleiter
- Verwaltungsrat
- Notenwart
- Ehrenvorstände

3. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus 6 aktiven und 2 passiven Mitgliedern.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar im 1. Quartal des neuen Kalenderjahres statt. Auf der Jahreshauptversammlung ist der Geschäfts und Kassenbericht zu erstatten und über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands zu beschließen. Der Beschluss erfolgt durch offene Abstimmung.

Die Jahreshauptversammlung wählt die geschäftsführende Vorstandschaft jeweils im Turnus auf 2 Jahre. Auf Antrag muss der geschäftsführende Vorstand in geheimer Wahl gewählt werden. Der Verwaltungsrat wird jährlich neu gewählt. Außerdem sind jährlich 2 Kassenrevisoren zu wählen, die jedoch weder Sitz noch Stimme im Gesamt-Vorstand haben. Über die richtige Führung der Kassengeschäfte ist von einem der Kassenprüfer bei der Jahreshauptversammlung zu berichten und die Entlastung vorzuschlagen.

6. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, falls nicht einstimmig Wahl durch Zuruf beschlossen wird. Einfache Mehrheit entscheidet. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor stattfinden der Jahreshauptversammlung über Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung in Kenntnis gesetzt. Die Mitgliederversammlung wird gemäß der Satzung der Gemeinde Steißlingen über die öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor Stattfinden der derselben an den 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

7. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung müssen protokolliert werden und vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet werden.

8. § 11 Abs. 7 der Satzung gilt auch für Gesamt-Vorstandssitzungen. Die Protokolle sind

mit lfd. Nr. zu versehen und in einem besonderen Aktenordner abzulegen.

§ 12

Musikalische Leitung des Vereins

1. Der Chorleiter wird vom Gesamt-Vorstand berufen und von der geschäftsführenden Vorstandschaft verpflichtet.
2. Der Chorleiter stellt die musikalische Jahres-Programmfolge zusammen. Er hat insbesondere bei musikalischen öffentlichen Aufführungen rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Proben die aktiven Mitglieder über die Programmfolge zu informieren. Das erforderliche Notenmaterial ist nach vorheriger Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand durch den Chorleiter zu bestellen.
3. Über die Annahme der Zusammenstellung der Programmfolge durch den Chorleiter entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit jederzeit beschließen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist innerhalb 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie § 11 Abs. 6 der Satzung.

§ 14

Namensänderungen / Zusammenlegungen / Auflösen des Vereins

1. Namensänderungen, Zusammenschlüsse, Aus- und Übertritte auf Bundesebene, sowie Selbstauflösung des Vereins, können nur auf Beschluss des Gesamtvorstandes durch eigens dazu einberufener außerordentlicher Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Benachrichtigung zu einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich gegen eigenhändige Unterschrift erfolgen. Eine sodann in der Versammlung erfolgte Beschlussfassung hat nur Gültigkeit bei $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Änderung des Vereinszweckes gilt die gesetzliche Mehrheit gemäß § 33 BGB.

§ 15

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen in Geld - und Sachwerten ist im Falle der Auflösung nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten der Gemeinde Steißlingen zu übergeben mit der Auflage diese Gelder und Sachwerte ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden.

Satzungshistorie

Die Ursatzung wurde am 05.01.1978 errichtet

§ 8 Abs. 6 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.01.2011 geändert.